

STATUTEN

I. Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1.

¹Unter dem Namen „LandquartKultur“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Landquart.

²Der Verein kann im Rahmen der verfügbaren Mittel und des Budgets Anstellungen vornehmen.

Art. 2.

¹Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur in der Gemeinde Landquart.

²Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 3.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4.

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Art. 5.

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 6.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Vereinsversammlung darüber.

Art. 7.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

Art. 8.

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt
Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.
- b) das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei aufeinanderfolgenden Jahren
- c) den Ausschluss aus wichtigen Gründen

²Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann innert 30 Tagen gegen diesen Entscheid bei der Vereinsversammlung Beschwerde einlegen.

III. Organisation

Art. 9.

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Vereinsversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 10.

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11.

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidiums
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten

- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Art. 12.

¹Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

²Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

³Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

⁴Jede korrekt einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 13.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14.

¹Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

²Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 15.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Vereinsversammlung aufnehmen.

B. Vorstand

Art. 16.

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Art. 17.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 18.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 19.

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten
- Verfassen von Reglementen
- Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 20.

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

C. Revisionsstelle

Art. 21.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

IV. Finanzen

Art. 22.

¹Die Mittel des Vereins bestehen aus

- den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten
- Beiträgen von öffentlichen Stellen
- Zuwendungen oder Vermächtnissen

²Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 23.

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so überträgt er diese auf eine Organisation mit einem ähnlichen Zweck.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 23.09.2016 in der Holzschleife der Papierfabrik Landquart angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident/Die Präsidentin:

Der Aktuar: